

Anlage 1

Anlage: Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 7.12.2000

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds.GVBl. S. 36) und der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25.03.1998 (Nds.GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds.GVBl. S. 39), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 7.12.2000 beschlossen:

Artikel 1:

§§ 3, 4, 5 und 6 der Abwassersatzung werden wie folgt gefasst:

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die jeweilige Abwasseranlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung diese Anlagen zu benutzen.
- (2) Das Recht auf Anschluss und Benutzung der zentralen Abwasseranlagen erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an diese Anlagen angeschlossen werden können. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal angeschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht:
 - a.) für Niederschlagswasser, welches grundsätzlich der Grundstückseigentümer gemäß § 149 Abs. 3 Nr. 1 Nds. Wassergesetz zu beseitigen hat, es sei denn, ein gesammeltes Fortleiten ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Absatz 4 bleibt unberührt.
 - b.) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist;
 - c.) wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge zweckmäßiger von demjenigen beseitigt werden kann, bei dem es anfällt;

d.) wenn die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.

- (4) Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Anschlüsse an die zentrale Niederschlagswasseranlage können weiter genutzt werden. Solange die zentrale Niederschlagswasseranlage in Anspruch genommen wird, sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer hat sein Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an die zentrale Niederschlagswasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (3) Wer Besitzer eines Grundstücks, eines Gebäudes oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (4) Die Verpflichtung, des Grundstückseigentümers sein Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen und mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen, entsteht, sobald die von der Stadt zur Entwässerung dieses Grundstückes bestimmten Kanäle betriebsfertig hergestellt sind. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den Anschluss innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist herzustellen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasseranlage, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist.
- (5) Für Grundstücke, auf denen auf Grundlage der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten bestimmter Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover eine Kleinkläranlage betrieben wird, entsteht die Anschlussverpflichtung nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen worden ist.
- (6) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 4, Satz 1, vorliegen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den Anschluss innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist herzustellen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss zum Zeitpunkt des Anschlusses der DIN 1986 Teil 100 bzw. der DIN EN 12056 entsprechen.

- (7) Werden an öffentlichen oder privaten Erschließungsanlagen, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden sollen, bauliche Anlagen errichtet, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlage vorzubereiten. Satz 1 gilt entsprechend für Niederschlagswasser, soweit dessen gesammeltes Fortleiten erforderlich ist.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten, soweit es nach dieser Satzung zulässig ist. Auf Grundstücken, die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, dürfen Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, behelfsmäßige Entwässerungsanlagen oder ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden. Falls kein Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage besteht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser der dezentralen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasseranlage einzuleiten, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Bei Forschungsvorhaben, die der Entwicklung neuer Verfahren zur Abwasserbehandlung und -beseitigung dienen, soll die Stadt auf Antrag eine Befreiung aussprechen. Befreiungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sie können befristet oder mit Auflagen versehen werden.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe bei der Stadt schriftlich einzureichen; § 8 Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

Artikel 2:

§ 12 Abs. 10; § 13 Abs. 2; § 23 Abs. 2; § 26 Abs. 1 Nr. 1; Anhang I, Entwässerungszeichnungen, Absatz 2; werden wie folgt gefasst:

§ 12

- (10) Jede Änderung der Benutzung der jeweiligen zentralen Abwasseranlage bedarf der schriftlichen Anzeige. Die Stadt entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Änderung, ob eine Änderungserlaubnis erforderlich ist.

§ 13

- (2) Die Stadt reinigt die Fettabscheider und die an diese Abscheider angeschlossenen Schlammfänge in regelmäßigen von ihr festgelegten Zeitabständen und fährt das Abscheidegut ab, welches unentgeltlich in ihr Eigentum übergeht. Die Anlagen haben den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.

§ 23

- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges an eine öffentliche Abwasseranlage (§§ 4 Abs. 1 und 2) oder will der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise selbst beseitigen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich und schriftlich der Stadt mitzuteilen. Die Stadt lässt dann gegebenenfalls den Anschlusskanal oder die Anschlusskanäle verschließen oder beseitigen.

§ 26

- (1) 1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die zentrale Schmutzwasseranlage anschließt.

Anhang I, Entwässerungszeichnungen, Absatz 2

- (2) (a) die Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraums, die vorgesehene Nutzung der Räume mit Fenstern, Türen, Schornsteinen, den Feuerstätten und ihrer Art, den ortsfesten Behältern für Heizöl und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten, den Aufzugsschächten, den Entwässerungsobjekten mit der Leitungsführung unter Angabe der Nennweite (DN), des Gefälles (1:), den Sohl- und Geländehöhen ü. NN. und der Wasserzapfstellen. Die Darstellung der einzelnen Geschossebenen im Grundriss ist nicht notwendig, wenn diese Geschosse identisch sind.
- (b) die Schnitte, aus denen die Höhenlagen ü. NN des Kellergeschosses mit dem Anschnitt des vorhandenen und künftigen Geländes, der Straßenoberkante vor dem Grundstück, die Geschosshöhen sowie die Leitungsführung und Entwässerungsobjekte ersichtlich sind.
- (c) Insbesondere ist der Anschlusskanal unter Angabe der Nennweite (DN), des Gefälles (1:) und der Sohlhöhen ü. NN vom Grundstück bis zum öffentlichen Kanal darzustellen.

(d) Lage der vorhandenen und geplanten Anlagen wie Schächte, Abscheider, Vorbehandlungsanlagen, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und sonstige Anlagen.

Artikel 3:

Diese Satzung tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, welcher auf den Monat folgt, in dem diese Satzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekannt gemacht wird.